

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
<b>Herausgeber:</b>	Lehrpersonen Graubünden
<b>Band:</b>	47 (1987-1988)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	50. Jahre Rätoromanisch als Nationalsprache : die Vorbereitungsphase 1934-1938
<b>Autor:</b>	Gross, Manfred / Rumantscha, Lia / Derungs-Brücker, Heidi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-356863">https://doi.org/10.5169/seals-356863</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Vorbereitungsphase 1934–1938

Die Vorbereitungsphase zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 geht zurück auf das Jahr 1919 anlässlich der Gründung der Lia Rumantscha als Dachorganisation aller rätoromanischen Sprach- und Kulturvereine. Der Zusammenschluss der verschiedenen Vereine und anderer Kräfte zur Förderung und Pflege der romanischen Sprache und Kultur hatte zur Folge, dass nun nicht mehr tatenlos dem Lauf der Dinge zugesehen wurde. Ein gewisser Giachen Conrad aus Andeer, der als erster Präsident der Lia Rumantscha Inhalt und Arbeitskreis sowie Organisation des neugegründeten Dachverbandes vorbereitet hatte, formulierte denn auch in seiner Programmschrift erstmals den Wunsch nach Anerkennung des Rätoromanischen in der Bundesverfassung:

«Petiziunar ch'il romontsch vegni racunaschia sco lungatg official en Svizzera sper il tudestg, talian a franzos» (Ein Gesuch stellen für die Anerkennung des Romanischen als Amtssprache der Schweiz neben dem Deutschen, Italienischen und Französischen). Bei der Erarbeitung des Subventionsgesuchs an den Bund zur Unterstützung der rätoromanischen Sprache vom 7. Juni 1920 wollte man dieses Postulat verwirklicht sehen. Doch kam man wieder davon ab, in der Einsicht, es sei besser, diese Frage nicht mit den finanziellen Bitten zu koppeln. Man begnügte sich mit der Anspielung auf die moralischen Pflichten des Bundes gegenüber der «quarta lingua». Das Postulat der Anerkennung des Rätoromanischen als vierte



Die romanische Schule erfüllt eine wichtige Aufgabe bei der Erhaltung der gefährdeten Sprache.  
(Foto: Werner Catrina)

Nationalsprache wurde zum erstenmal formuliert und öffentlich ausgesprochen an der Generalversammlung der Studentenorganisation «Ladinia» am 13. Februar 1931 in Samedan. Der Redaktor ihres Organs «Sain Pitschen», Dr. Otto Gieré, vertrat dabei die Ansicht, die Revision von Artikel 116 sei möglich, wobei auf die Anerkennung als offizielle Sprache der grossen Spesen wegen verzichtet werden müsse. Nach ihm würde der revidierte Sprachenartikel folgendermassen lauten:

«Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die vier Nationalsprachen der Schweiz. Als Amtssprachen werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.»

Diese Ausführungen fanden zunächst keine grosse Beachtung, ja sie wurden selbst von Romanen als ungebührlich und überheblich bezeichnet.

Im September 1933 erwiderte Otto Gieré in einem später viel beachteten Artikel, den er mit den Worten schloss:

«Ed eau nu cedaregia da reclamer nos bun dret e dad exprimer a minch'occasiun chi's preschainta mieu 'ceterum censeo': nempe cha nos rumantsch vegna declaro sco quarta lingua nazunela e cha la confederaziun hegia dad augmentar las subvenziuns a favur da nossa favela materna!» (O. Gieré, Güstia In: *Sain Pitschen*, 1933, nr. 3, p., 36)

Und ich werde nicht aufhören, unsere Rechte zu fordern und bei jeder Gelegenheit, die sich mir bieten wird, mein «ceterum censeo» auszudrücken: nämlich dass unser Romanisch als vierte Nationalsprache anerkannt werde und dass der Bund verpflichtet sei, die Subventionen für unsere Muttersprache zu erhöhen.

Dieselben Forderungen brachte er in einem Vortrag an der Generalversammlung der Lia Rumantscha am 26. November 1933 vor, worauf ein Komitee eingesetzt wurde, um «den Weg zur Einreichung dieses Antrages bei den zuständigen eidgenössischen Behörden zu studieren».

Die Anerkennungsfrage wurde dann auch am 2./3. September 1934 in Rhäzüns an der gemeinsamen Versammlung der vier romanischen Studentenverbindungen diskutiert, wobei einstimmig folgender Beschluss gefasst wurde:

«Bei der nächsten Revision der Bundesverfassung soll dem Rätoromanischen der Status einer Nationalsprache zugesprochen werden, entsprechend dem Stellenwert, den ihre Erhaltung für unser Vaterland innehat», (Cronica Romontscha, 1934, nr. 5, p. 34)

Das Postulat wurde von einem Vereinsmitglied aufgegriffen und in Verbindung mit der Lia Rumantscha formuliert und ausgearbeitet, um es dann den Politikern als «Auftrag des Volkes» zu übergeben.

## Die politische Kampagne

Hier trat nun das Postulat in die politische Phase, die es bis zur eigentlichen Volksabstimmung zu durchlaufen hatte: Nach Einzug in den Grossen Rat des Kantons Graubünden weiter zum Bundesrat, als Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, die ihrerseits zu befinden hatten, wie und ob die Frage dem Schweizer Volk unterbreitet werde. Bedenkt man, dass andere Vorlagen oft sehr lange auf eine Beantwortung warten müssen, so dauerte die Frage der Rätoromanen mit knapp 4 Jahren von der Eingabe der Motion im Bündner Grossen Rat im Frühjahr 1934 bis zur Volksabstimmung am 20. Februar 1938 erstaunlich kurze Zeit.

### **Bearbeitung des Postulats in der Bündner Regierung**

In der Frühjahrssession 1934 des Grossen Rates des Kantons Graubünden reichten der Grossrat Sep Mudest Nay und weitere 38 Mitunterzeichner aus allen Talschaften und Sprachgruppen unseres Kantons eine Motion (Motion Nay) folgenden Inhalts in allen drei bündnerischen Landessprachen ein:

1. Der Grosse Rat, als Vertreter des Volkes von Graubünden, beauftragt die Regierung (den Kleinen Rat), den Bundesbehörden mit allem Nachdruck das Verlangen und den Wunsch des romanischen Volkes vorzulegen, dass neben der deutschen, französischen und italienischen Sprache auch das Romanische als Nationalsprache erklärt und anerkannt werde.
2. Wir verzichten darauf, aus dieser grundsätzlichen Anerkennung die vollständige Anwendung des Romanischen als offizielle Sprache abzuleiten.
3. Der Kleine Rat soll feststellen und in Verbindung mit dem Vorstand der Ligia Romontscha dem Bundesrat unsere Wünsche unterbreiten, in welchem Masse das Romanische in Bundessachen Anwendung finden soll.

In der Herbstsession 1934 des Grossen Rates von Graubünden begründete der Motionär seine Motion eingehend. Er wies unter anderem auf den Grundsatz der vollen kulturellen Gleichberechtigung als tieferen Sinn des demokratischen Geistes unseres Landes hin und unterstrich, dass die romanische Sache ausschliesslich